

## **2. Zusatzvereinbarung zur gesamtvertraglichen Vereinbarung über die Einrichtung eines fachärztlichen Dringlichkeits-Terminsystems**

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Vorarlberg, Kurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden Kammer genannt), und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für den vom Geltungsbereich des Gesamtvertrages vom 10.11.1956 in der zum Zeitpunkt des Abschlusses geltenden Fassung umfassten Krankenversicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden Kasse genannt) mit dessen Zustimmung und mit Wirkung für diesen wie folgt:

### **I.**

**In § 5 werden die Überschrift und Abs 1 dahingehend geändert, dass diese folgendermaßen lauten:**

#### **„§ 5 Gültigkeitsdauer und Kündigungsregelungen dieser Vereinbarung**

(1) Diese Zusatzvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder der Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Eine Kündigung dieser Zusatzvereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des kurativen Gesamtvertrages. Wird jedoch der kurative Gesamtvertrag gekündigt, gilt auch diese Zusatzvereinbarung mit gleicher Wirksamkeit als gekündigt.“

### **II.**

**Diese 2. Zusatzvereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft.**

Dornbirn, am 11.12.2018

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Verbandsvorsitzender

Generaldirektor

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Dir. Mag. Christoph Metzler  
Leitender Angestellter

Manfred Brunner  
Obmann

Ärztekammer für Vorarlberg  
Kurie der niedergelassenen Ärzte

Dr. Burkhard Walla  
Kurienobmann

MR Dr. Michael Jonas  
Präsident